

Bieterfrage vom 07.06.2024

Frage 6:

Die Frage bezüglich der einer Zertifizierten Unterschrift wurde nach unserer Ansicht nicht eindeutig geklärt. Sie verweisen auf die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)

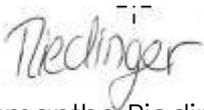
§ 53 Form und Übermittlung der Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote. Aus dieser Verordnung geht jedoch nicht hervor, ob Sie als Auftraggeber von Absatz 3 Gebrauch machen oder nicht. Die Konkrete Frage daher: Möchte der öffentliche Auftraggeber die Abgabe eines Angebots mit einer

1.
einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur,
2.
einer qualifizierten elektronischen Signatur,
3.
einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel oder
4.
einem qualifizierten elektronischen Siegel.

durch den Auftragnehmer versehen lassen.

Antwort:

Die elektronische Abgabe darf hinsichtlich einer elektronischen Unterschrift gem. § 53 Abs. 1 VgV in Textform nach § 126b BGB erfolgen. Somit ist die Abgabe eines Angebotes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.



Samantha Riedinger
first energy GmbH